

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1983

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

B. Lösung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Januar 1983 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter in dem nach der Rentenformel maßgeblichen Dreijahreszeitraum um voraussichtlich rd. 5,6 v.H.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

- I. 1. Durch die Rentenanpassung zum 1. Januar 1983 ergeben sich im Jahr 1983 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 8,29 Milliarden DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter 4,6 Milliarden DM,

Rentenversicherung der Angestellten

3,2 Milliarden DM,

Knappschaftliche Rentenversicherung

0,49 Milliarden DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahre 1983 auf 146 Millionen DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und

Waisengelder sowie Übergangshilfe 141 Millionen DM,
Landabgaberenten 5 Millionen DM.

Die Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen voll zu Lasten der Alterskassen, da der Bundeszuschuß für 1982 und 1983 nach dem Stand von 1981 festgeschrieben ist. Die Mehraufwendungen für die Landabgaberenten in Höhe von 5 Millionen DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

- II. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung sowie den Bund ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte. Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 814 07 — Re 111/82

Bonn, den 9. Juni 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1983 mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 512. Sitzung am 28. Mai 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten
der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1983**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Rentenanpassungsgesetz 1983****§ 1****Grundsatz**

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1982 auf das Jahr 1983 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen sowie die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte zum 1. Januar 1983 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2**Formelrenten**

(1) Renten, die

1. nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahrs ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer vorausgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3**Sonstige Renten und Altersgelder**

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, und die Altersgelder werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Januar des Anpassungsjahrs ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um den auf zwei Dezimalstellen gerundeten Vomhundertsatz erhöht wird, um den die allgemeine Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahrs die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahrs in vom Hundert übersteigt.

§ 4**Allgemeines**

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5**Berichtigung fehlerhafter Anpassungen**

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

§ 1276 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgenden Satz ersetzt:

„Beruht die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten, ist die Rente auf Zeit zu leisten, es sei denn, der Berechtigte vollendet innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr.“

2. In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 53 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgenden Satz ersetzt:
„Beruht die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten, ist die Rente auf Zeit zu leisten, es sei denn, der Berechtigte vollendet innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr.“
2. In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 72 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgenden Satz ersetzt:

„Beruht die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten, ist die Rente auf Zeit zu leisten, es sei denn, der Berechtigte vollendet innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr.“

2. In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Rentenanpassung**

Nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen. Die 25. Rentenanpassung, die mit dem vorliegenden Gesetz geregelt wird, entspricht dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1983 gegenüber derjenigen für das Jahr 1982. Dieser Anstieg wird durch die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in dem nach der Rentenformel maßgeblichen Dreijahreszeitraum bestimmt; für die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1983 sind dies die Jahre 1979 bis 1981. Die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in diesem Dreijahreszeitraum sind nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen um voraussichtlich rund 5,6 v. H. höher als in den Jahren 1978 bis 1980.

Das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter. Die Anpassung der Altersgelder entspricht damit der Anpassung der übrigen Renten aus der Rentenversicherung. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgabenrenten.

Der Entwurf des Rentenanpassungsgesetzes 1983, durch das die Rentenanpassung für das Jahr 1983 geregelt wird, entspricht im Aufbau und Inhalt dem neu gegliederten und stark vereinfachten Rentenanpassungsgesetz 1982.

II. Sonstige Regelungen

Durch das 20. Rentenanpassungsgesetz ist bestimmt worden, daß Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit insbesondere dann als Zeitrenten zu leisten sind, wenn die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf den Gesundheitszustand des Versicherten, sondern auch auf der Situation auf dem (Teilzeit-) Arbeitsmarkt beruht. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts soll in diesen Fällen von den Versicherungsträgern überprüfbar dargelegt werden, inwieweit eine begründete Aussicht besteht, daß der für den einzelnen Versicherten maßgebende Teilzeitarbeitsmarkt eine Arbeitsvermittlung in absehbarer Zeit zuläßt. Eine solche Darlegung ist für die Versicherungsträger kaum möglich. Daher soll die vom Gesetzgeber des 20. Rentenanpassungsgesetzes mit der Änderung

der Vorschriften über die Leistung von Zeitrenten verfolgte Zielsetzung jetzt verdeutlicht und die Anwendung der Regelung in der Praxis erleichtert werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1
Rentenanpassungsgesetz 1983****Zu § 1 — Grundsatz**

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Anpassung. Sie nennt den Anlaß, der nach den Vorschriften über die Rentenanpassung in den Rentengesetzen (§ 1272 RVO, § 49 AVG, § 71 RKG, § 4 GAL) für die Rentenanpassung maßgebend ist, nämlich den Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1982 auf 1983. Für diesen Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist nach der Rentenformel die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter in den Jahren 1979 bis 1981 maßgeblich. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen sind die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in diesem Dreijahreszeitraum um voraussichtlich rund 5,6 vom Hundert höher als in den Jahren 1978 bis 1980. Die förmliche Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1983 erfolgt aufgrund der statistischen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsverordnung.

Außerdem ist in der Vorschrift der Zeitpunkt für die Anpassung bestimmt.

Den Renten werden im Sinne des Gesetzes die Knappschaftsausgleichsleistungen gleichgestellt.

Die Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte bewirkt eine Erhöhung aller Rentenleistungen in der Altershilfe für Landwirte.

Zu § 2 — Formelrenten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung für alle Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV), die nach den Vorschriften des seit 1957 geltenden Rechts berechnet worden sind und deren Zahlbetrag sich ausschließlich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergibt.

Zu Absatz 1

Die Anpassung der hier bezeichneten Renten erfolgt durch Neuberechnung nach Maßgabe der Berechnungs- und Kürzungsvorschriften der jeweiligen Rentengesetze.

Durch Ersetzung der bisher angesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1982 durch die neue für 1983 geltende allgemeine Bemessungsgrundlage erfolgt die Anpassung, die voraussichtlich rund 5,6 vom Hundert beträgt.

Zu Absatz 2

Bei den in Satz 1 bezeichneten Renten handelt es sich um Renten, deren Bruttorentenbetrag von dem Betrag abweicht, der sich aus den vier Faktoren der Rentenformel ergeben würde. Sie sind daher nicht nach Absatz 1 anzupassen.

Für die in Satz 2 bezeichneten Knappschaftsrenten ist eine Anpassung nach Absatz 1 vorgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, daß nur der sich aufgrund der neuen Rentenformel ergebende Betrag angepaßt wird, nicht aber ein eventuell höherer besitzgeschützter Betrag.

Zu § 3 — Sonstige Renten und Altersgelder

Diese Vorschrift regelt die Anpassung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, der Renten, die anlässlich der Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 pauschal auf das neue Recht umgestellt worden sind, und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte.

Ausgangsbetrag für die Anpassung ist der Bruttorentenbetrag nach Anwendung der Kürzungsvorschriften, aber vor der Anwendung der Ruhensvorschriften, soweit er anpassungsfähig ist. Der Betrag ist insoweit anpassungsfähig, als er nicht von der Anpassung auszunehmende Rentenbestandteile enthält (§ 1272 Abs. 3 RVO, § 49 Abs. 3 AVG, § 71 Abs. 3 RKG).

Im Unterschied zu der Anpassung nach § 2, der eine Neuberechnung auf einer erhöhten allgemeinen Bemessungsgrundlage regelt, werden Renten nach § 3 um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Dieser Prozentsatz ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Vomhundertsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird. Zur Sicherstellung einer möglichst gleich hohen Anpassung nach § 2 einerseits und § 3 andererseits und zur Vermeidung unterschiedlicher Anpassungssätze in den drei Zweigen der Rentenversicherung ist es erforderlich, diesen Vomhundertsatz auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln, wobei die zweite Dezimalstelle entsprechend den sonst in der Rentenversicherung geltenden Rundungsvorschriften um 1 erhöht wird, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

Zu § 4 — Allgemeines

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt für alle nach §§ 2 und 3 anzupassenden Renten, daß auf den neuen Bruttorenten-

betrag die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden sind.

Zahlenmäßig im Vordergrund stehen dabei die Fälle, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft und auf die die entsprechenden Ruhensvorschriften anzuwenden sind.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung mit Renten aus der Unfallversicherung sind zwei Grenzbeträge von Bedeutung: der Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung und die persönliche Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung. Während der aktualisierte Jahresarbeitsverdienst im Einzelfall vom Träger der Unfallversicherung ermittelt und dem Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, hat der Träger der Rentenversicherung die zweite Größe „persönliche Bemessungsgrundlage“ selbst zu aktualisieren. Dies erfolgt bei Renten, die nach § 2 Abs. 1 angepaßt werden, im Rahmen der Neuberechnung dieser Renten. Satz 2 schreibt vor, daß auch für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, die nach § 3 anzupassen sind, die persönliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, die sich bei einer Anpassung der Rente durch Neuermittlung aus den Faktoren „persönlicher Vomhundertsatz“ und „allgemeine Bemessungsgrundlage“ des Anpassungsjahres ergeben würde.

Für Renten alten Rechts finden die Vorschriften der Artikel 2 § 37 Abs. 3 ArVNG und Artikel 2 § 36 Abs. 3 AnVNG i. V. m. der dazu ergangenen Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften auf umgestellte Renten Anwendung.

Zu Absatz 2

Diese Regelung stellt sicher, daß sich allein durch die Anpassung der Rente der bisherige Rentenbetrag nicht mindert. Sofern jedoch aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten nach Absatz 1 eine Minderung entsteht, bleibt diese weiter möglich.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung sind anlässlich der Rentenanpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneufeststellung zulässig sind.

Zu § 5 — Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Diese Vorschrift ermöglicht bis zur nächsten Anpassung die Korrektur von Fehlern, die anlässlich der Rentenanpassung, die als Massengeschäft binnen kurzer Zeit erfolgen muß, in Einzelfällen nicht auszuschließen sind. Eventuell entstandene Überzahlungen dürfen nicht zurückgefordert werden.

Zu § 6 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 2**Änderung des § 1276 der Reichsversicherungsordnung**

Durch diese Regelung wird entsprechend der Zielsetzung der durch das 20. RAG eingeführten Vorschrift klargestellt, daß Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit immer nur als Zeitrenten zu leisten sind, wenn der Rentenanspruch nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Versicherten, sondern auch auf der jeweiligen Teilzeitarbeitsmarktlage beruht. Diese zwingende Regelung soll jedoch nicht Anwendung finden, wenn der Versicherte innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn bereits das 60. Lebensjahr vollenden wird. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Artikel 3**Änderung des § 53 des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Siehe Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 4**Änderung des § 72 des Reichsknappschaftsgesetzes**

Siehe Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 5**Berlin-Klausel**

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6**Inkrafttreten**

Die Vorschriften dieses Gesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

- I. 1. Durch die Rentenanpassung zum 1. Januar 1983 ergeben sich im Jahre 1983 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von

8,29 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter

4,6 Mrd. DM,

Rentenversicherung der Angestellten

3,2 Mrd. DM,

Knappschaftliche Rentenversicherung

0,49 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahre 1983 auf 146 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie

Übergangshilfe 141 Mio. DM,

Landabgaberenten 5 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen voll zu Lasten der Alterskassen, da der Bundeszuschuß für 1982 und 1983 nach dem Stand von 1981 festgeschrieben ist. Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

- II. Die übrigen Regelungen dieses Gesetzentwurfs sind entweder kostenneutral oder haben finanzielle Auswirkungen in geringfügiger und nicht quantifizierbarer Größenordnung zur Folge.

- III. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung sowie des Bundes ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte. Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 2 bis 4 und nach Artikel 4

- a) Der Text des Artikels 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 1260 c wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1;

- b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nicht angerechnet, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung durchgeführt werden kann.“

2. § 1276 wird wie folgt geändert:

- a) (unverändert wie Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs);

- b) (unverändert wie Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs).‘

- b) Der Text des Artikels 3 ist wie folgt zu fassen:

„Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 37 c wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1;

- b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nicht angerechnet, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung durchgeführt werden kann.“

2. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) (unverändert wie Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs);

- b) (unverändert wie Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs).‘

- c) Der Text des Artikels 4 ist wie folgt zu fassen:

„Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 58 c wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1;

- b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nicht angerechnet, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung durchgeführt werden kann.“

2. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) (unverändert wie Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs);

- b) (unverändert wie Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfs).‘

- d) Nach Artikel 4 sind folgende Artikel 4 a bis 4 c einzufügen:

„Artikel 4 a

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird nach § 14 a folgender § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

§ 1260 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift), wenn nicht über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.“

Artikel 4 b

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In Artikel 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird nach § 14 a folgender § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

§ 37 c Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift), wenn nicht über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.“

Artikel 4 c

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird nach § 10 c folgender § 10 d eingefügt:

„§ 10 d

§ 58 c Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift), wenn nicht über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.“

Begründung zu a) bis d)

Das geltende Recht führt zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten, bei denen aufgrund eines Antrags bereits die Nachversicherung als durchgeführt gilt, und den Versicherten, die tatsächlich nachversichert worden sind, da diese Versicherten ein Gestaltungsrecht nicht haben. Da auch in sonstigen Fällen ein Wahlrecht der Versicherten nicht besteht, ob sie eine bestimmte Zeit als Beitragszeit oder Ersatzzeit angerechnet erhalten und die derzeitige Praxis zudem zu einer finanziellen Belastung der Träger der Rentenversicherung führt, soll nunmehr im Rentenrecht klargestellt werden, daß eine fiktive Nachversicherungszeit nicht als Ersatzzeit anrechenbar ist.

Die Änderungen von § 1260 c RVO, § 37 c AVG und § 58 c RKG sollen auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle gelten, wenn nicht bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen ist; dies wird durch die Änderung der Neuregelungsgesetze (vgl. Artikel 4 a bis 4 c) bewirkt.

2. Nach Artikel 4 c (neu)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nach Artikel 4 c (neu) folgender Artikel 4 d eingefügt werden sollte:

„Artikel 4 d

Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte

In § 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch ..., wird die Jahreszahl „1982“ ersetzt durch die Jahreszahl „1983“.

Begründung

Die Neubewilligung von Landabgaberenten ist nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der jetzigen Fassung bis zum 31. Dezember 1982 befristet. Der Landabgaberente kommt aber nach wie vor eine erhebliche sozialpolitische Bedeutung zu. Noch im Jahre 1981 haben 3 254 Familien im Bundesgebiet, denen in der Regel kein Altenteil zur Verfügung steht, durch die meist langfristige Verpachtung von 31 300 ha landwirtschaftlicher Flächen für ihren Lebensunterhalt dringend benötigte zusätzliche Einkünfte erzielen können.

Die Fortführung der Maßnahme ist somit gerechtfertigt und im Hinblick auf die bevorstehende Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie 72/160/EWG bis zum 31. Dezember 1983 zumindest insoweit auch erforderlich.

Die Aufnahme der Regelung in dieses Gesetz ist aus zeitlichen und aus rechtssystematischen Gründen geboten.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 2 bis 4 und nach Artikel 4)

Der Antrag wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu 2. (Nach Artikel 4c neu)

Die Bundesregierung wird im Zusammenhang mit den Beratungen über den Haushalt für das Jahr 1983 über die Verlängerung und inhaltliche Ausgestaltung der innerstaatlichen Regelung zur Landabgaberente entscheiden und gegebenenfalls rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

